



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 7/2021

31. Jahrgang

12. März 2021

Inhaltsverzeichnis

- 20 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Einladung zur 1. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann
am Mittwoch, 24.03.2021, 17:00 Uhr,
Neandertalhalle, Gottfried-Wetzel-Straße 7, 40822 Mettmann

**Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen,
aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Gefährdungslage
stehen allerdings nur beschränkte Plätze zur Verfügung.**

- 21 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe
der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen,
an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Personalmanagement
der Bundeswehr sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
nach dem BMG

20

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Einladung zur 1. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann

T a g e s o r d n u n g

zur 1. Sitzung des Rates
am Mittwoch, 24.03.2021, 17:00 Uhr,
Neandertalhalle, Gottfried-Wetzel-Straße 7, 40822 Mettmann.

A) Öffentlicher Teil:

1. Formalien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen
5. Fraktionsanträge
- 6.a Antrag auf Abwahl des Ersten Beigeordneten
- 6.b Anordnung der sofortigen Vollziehung der Abwahl des Ersten Beigeordneten
7. Gesamtabschluss 2018
- 8.a Mittelfreigaben Beschaffungen Baubetriebshof
- 8.b Mittelfreigaben
Brandschutzmaßnahmen am Heinrich-Heine Gymnasium
- 8.c Mittelfreigaben
Fenster- und Sonnenschutzerneuerung am Heinrich-Heine-Gymnasium

- 8.d Mittelfreigaben
Lüftungserneuerungen am Heinrich-Heine-Gymnasium
- 8.e Mittelfreigaben
Erneuerung Flachdach Grundschule Spessartstraße
- 9. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Hilfe zur Erziehung
- 10. Leitlinien für die Bürgerbeteiligung
- 11. Vergabe Heimatpreis (in 2021 und ff.)
- 12. Mitgliedschaft im Klima-Bündnis
- 13. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse
- 14. Änderung der Ehrenordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann
- 15. Änderung der Anlage zu § 8 der Sondernutzungssatzung der Stadt Mettmann
- 16. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Besoldungs- und Entgeltabrechnung
- 17. Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der
Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern
hier: Durchführung des entsprechenden Förderprogramms
- 18.a Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 26.01.2021 auf Umbesetzung von Fach-
ausschüssen und der Verbandsversammlung VHS Mettmann-Wülfrath
- 18.b Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Besetzung von Ausschüssen mit beratenden Vertretern des Seniorenrates
- 19. Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil:

20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen
22. Fraktionsanträge
23. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Mettmann-Nord
24. Versetzung der Amtsleitung Bauen und Gebäudemanagement
25. Nachbesetzung der Stelle als Amtsleitung Stadtkasse und Steueramt
26. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen, aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Gefährdungslage stehen aber nur beschränkt Plätze zur Verfügung.

21

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem BMG

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen und
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Mettmann, 04.03.2021

Die Bürgermeisterin

gez.
Sandra Pietschmann